

Reit- und Fahrverein Sprendlingen e. V.
Sitz in 63303 Dreieich-Sprendlingen, gegründet 1931

S A T Z U N G

=====

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

„Reit- und Fahrverein Sprendlingen e.V.“

hat seinen Sitz in 63303 Dreieich-Sprendlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 63225 Langen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibestüchtigkeit aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 1.2 Die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
 - 1.3 Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Pferdesport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 1.5 Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund
 - 1.6 Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und im Rahmen des Freizeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Vereinsarbeit besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Wahl durch die Mehrheit der Versammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliedsversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft, unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge:

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind Jahresbeiträge und in den ersten drei Monaten des Jahres zu zahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mitglieder haben das Recht alle sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen.
3. Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu befolgen
 - b) die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen
 - c) den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen
 - d) Einhaltung sämtlicher für die ordnungsgemäße Abwicklung des Reit- und Fahrsportes erlassenen Bestimmungen, insbesondere der LPO und der besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen LKH zu befolgen.
 - e) die Aktiven des Vereins, welche die Übungsstätte benutzen, sind auch für ihre Erhaltung und Pflege verantwortlich, und haben sich bei eventuellen Reparaturarbeiten und Instandsetzungen, sowie Erneuerung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Viertel eines Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. b) und § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vorstand:

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13

Erweiterter Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Reitlehrer/in
2. Pressewart/in
3. der/die Beauftragte für Leistungssport
4. der/die Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport
5. zwei Beisitzer
6. der/die Beauftragte für Mitgliederverwaltung

§ 14

Auflösung:

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die –ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder- beschlußfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 15

Entschädigung:

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten werden auf Antrag und Mitgliederbeschuß erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Unkosten des Reitlehrers.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27. April 1979 genehmigt und § 11 Abs. 4 in der Jahreshauptversammlung am 08. März 2013 geändert, sowie § 2 Abs. 1-5 in der Jahreshauptversammlung am 13.03.2015.